

0 3-fach
 0 SchülerIn
 0 Betrieb
 0 Schule

(Eingangsvermerk der Schule)

Frankfurter Schule für Bekleidung und Mode

Praktikantenvertrag für FachoberschüleInnen

Zwischen Firma: (bitte in Blockschrift ausfüllen!)

Name des Betriebes: _____

AnsprechpartnerIn: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-mail: _____ (Stempel)

und FachoberschülerIn:

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Geburtsort: _____

Telefon: _____

E-mail: _____

Erziehungsberechtigte/r: _____

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung geschlossen:

§ 1 Dauer der Ausbildung und Ausbildungszeit

Die Fachoberschülerin/der Fachoberschüler absolviert das im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule (Form A) vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im Schuljahr 20___/20___ im o.g. Praktikumsbetrieb. Die Ausbildung erstreckt sich über die Dauer von 12 Monaten. Sie beginnt am 01. August 20___ und endet am 31. Juli 20___.

Die fachpraktische Ausbildung findet an drei Tagen in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag (ohne Pausen) und findet auch an jeweils drei Tagen in den Schulferien statt.

Praktikumstage: Montag bis Mittwoch (unter Vorbehalt¹)

Schultage: Donnerstag und Freitag

¹ Da die Klasseneinteilung nach organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten erfolgt, können die Praktikumstage nicht garantiert werden.

§ 2 Urlaub

Abweichend von den genannten Arbeitstagen ist zu berücksichtigen, dass die Schülerinnen und Schüler das Praktikum nur an drei Tagen in der Woche besuchen. Daher ergibt sich folgender Urlaubsanspruch für die Praktikumstage:

Schüler/in zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht volljährig:

Der Urlaubsanspruch im Jahrespraktikum richtet nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, (JArbSchG) § 19 Urlaub (2).

Der Urlaub beträgt jährlich für eine 5-Tage-Woche:

1. mindestens 25 Arbeitstage, wenn der Jugendliche **zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre** alt ist,
= **15 Praktikumstage**
2. mindestens 23 Arbeitstage, wenn der Jugendliche **zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre** alt ist,
= **14 Praktikumstage**
3. mindestens 21 Arbeitstage, wenn der Jugendliche **zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre** alt ist.
= **13 Praktikumstage**

Schüler/in zu Beginn des Kalenderjahres volljährig:

Der Urlaubsanspruch im Jahrespraktikum richtet nach dem Bundesurlaubsgesetz, (BurlG) § 3 Dauer des Urlaubs (1).

Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 20 Arbeitstage für eine 5-Tage-Woche = **12 Praktikumstage**.

WICHTIG: Diese Urlaubstage sind während der Schulferien zu nehmen. Zu beachten ist hierbei auch, dass die Schülerinnen und Schüler nur die Tage frei nehmen müssen, die sie eigentlich im Betrieb wären, also drei Tage je Urlaubswoche. Dies gilt auch, wenn der Urlaub in Ausnahmefällen während der Schulzeit genommen wird. Für eventuelle Versäumnisse bei uns in der Schule ist in diesen Fällen ein Antrag auf Beurlaubung zu stellen.

§ 3 Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit

kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen von beiden Vertragsparteien aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist der Schule mitzuteilen.

Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden,

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist,
2. von beiden Seiten spätestens am 15. eines Monats zum Ende des folgenden Kalendermonats
3. wenn die Fachoberschülerin/der Fachoberschüler die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will
4. wenn der Einsatz und die Ausbildung in der Praxiseinrichtung nicht den Ausbildungszielen der Fachoberschule entspricht.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt bei den Gründen nach Ziffer 3 und 4 vier Wochen.

§ 4 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung ist. Er erklärt sich bereit, der Fachoberschülerin/dem Fachoberschüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Die Fachoberschülerin / der Fachoberschüler soll während des Praktikums Einblicke in unterschiedliche Bereiche und Hauptfunktionen der Praxiseinrichtung bekommen, sich einen Überblick über die fachrichtungsspezifischen Zusammenhänge erarbeiten, bei typischen Arbeitsabläufen mitarbeiten sowie vielfältige Arbeitsmethoden kennen lernen und erproben.

Der Betrieb nennt eine geeignete Praktikumsanleiterin bzw. einen geeigneten Praktikumsanleiter, die/der die Ausbildung überwacht und der/dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind.

Der Betrieb teilt Fehltag jeweils gegen Ende des Schulhalbjahres der Schule mit.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Klassenlehrer/innen im Betrieb vereinbart werden.

Gegen Ende des 2. Schulhalbjahres (Zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Sommerferien) beurteilt der Betrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Er erstellt eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das nicht nur über die fachliche Qualifikation, sondern auch über die Leistungsbereitschaft und das Arbeitsverhalten der Praktikantin/des Praktikanten Auskunft gibt.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten soll der Praktikumsbetrieb der Fachoberschülerin/ dem Fachoberschüler Gelegenheiten einräumen, Arbeitsaufträge der Schule zu erfüllen,

Der Betrieb zahlt der Fachoberschülerin / dem Fachoberschüler monatlich eine Vergütung von _____.- €.²

§ 5 Pflichten der Fachoberschülerin / des Fachoberschülers

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss sie/er eine gesundheitliche Bescheinigung gemäß § 45 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz dem Praktikumsbetrieb vorlegen.

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Die Praktikantin/der Praktikant hat den Anweisungen zu folgen, die im Rahmen des Praktikums von Weisungsberechtigten erteilt werden.

Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich dem Praktikumsbetrieb und der Schule anzuzeigen und bei Erkrankung oder einem Unfall dem Praktikumsbetrieb und der Schule spätestens am dritten Werktag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen

Die Praktikantin/der Praktikant fertigt zwei Tätigkeitsberichte an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

Die Fachoberschülerin / der Fachoberschüler führt in jedem Schulhalbjahr einen Anwesenheitsnachweis, der von der Schule zur Verfügung gestellt wird, und vom Praktikumsbetrieb zu unterzeichnen ist.

Der Nachweis eines erfolgreich abgeleiteten Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Jahrgangsstufe 12 und die Teilnahme an der Abschlussprüfung der FOS.

§ 6 Versicherungsschutz

Die Praktikantin/der Praktikant ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII bei der Unfallkasse Hessen unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht dies vor (Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung). Die Haftpflicht deckt nicht Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, die von der Praktikantin / dem Praktikanten in Betrieb genommen werden

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Ort, Datum und Unterschrift **SchülerIn**

Datum, Unterschrift und Stempel des **Praktikumsbetriebes**

Ort, Datum und Unterschrift **Erziehungsberechtigte**

² Grundsätzlich besteht für die Praxiseinrichtung keine Verpflichtung zur Zahlung einer Praktikumsvergütung. Sofern allerdings eine Vergütung zahlenmäßig im Praktikumsvertrag festgelegt wird, hat die Fachoberschülerin / der Fachoberschüler das Recht auf Zahlung der vereinbarten Vergütung.